



HESSISCHER LANDTAG

01. 09. 2020

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 27.07.2020

Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz)

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Das Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17.02.1939 regelt die Voraussetzungen zur Führung der Berufsbezeichnung „Heilpraktiker“. Unter Heilkunde versteht die Norm jede „berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen“. Voraussetzungen für die Erlaubnis sind ein Mindestalter von 25 Jahren, ein Hauptschulabschluss, die gesundheitliche Eignung und die „sittliche Zuverlässigkeit“, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest bzw. ein polizeiliches Führungszeugnis, sowie eine Unbedenklichkeitsbescheinigung nach amtsärztlicher Prüfung. Diese Prüfung dient dem Nachweis, dass die Ausübung der Heilkunde durch den Betreffenden keine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung oder für die ihn aufsuchenden Patienten bedeuten würde. Der Kandidat kann sich mühelos auch autodidaktisch auf die Prüfung vorbereiten, ohne jemals einen Patienten gesehen zu haben. Die im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Kenntnisse lassen sich dabei vielfach mit dem Wissen des Schul-Biologieunterrichts leicht beantworten. Die ursprüngliche Fassung des Gesetzes gab vor, dass im Wesentlichen nur denjenigen die Erlaubnis zu erteilen ist, die bereits den Beruf des Heilpraktikers ausübten und einen entsprechenden Antrag bis zum Stichtag 01.04.1939 stellten. Ziel dieser Bestimmung war es, den Beruf des Heilpraktikers auslaufen zu lassen und so den Dualismus in der Heilkunde zu beseitigen. Die entsprechende Durchführungsverordnung wurde jedoch am 20.09.1945 durch die Besatzungsmächte außer Kraft gesetzt, so dass das Gesetz bis heute fast unverändert gültig ist.

Für Heilpraktiker ist – im Gegensatz zu den Ärzten – keine besondere Ausbildung, keine Prüfung und kein Qualifikationsnachweis erforderlich. Die vorgenommene Prüfung stellt eine Unbedenklichkeitsprüfung und keine Fachprüfung im Sinne der Feststellung eines konkreten Ausbildungsstandes dar. Gleichwohl dürfen Heilpraktiker – bis auf wenige Ausnahmen – fast alle im ärztlichen Beruf angesiedelten Tätigkeiten ausüben. Ausgenommen hiervon ist die Verordnung verschreibungspflichtiger Medikamente, die Behandlung meldepflichtiger Krankheiten, die Anwendung ionisierender Strahlen, Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Geburtshilfe sowie die Zahnheilkunde. Ansonsten dürfen Heilpraktiker – ohne jeden Fachkundenachweis – praktisch alle Patienten behandeln, selbst solche mit schwerwiegenden und lebensbedrohlichen Erkrankungen wie etwa Herzrhythmusstörungen oder malignen Tumoren.

Während Heilpraktiker nach ihrer Zulassung somit fast unbegrenzt auf dem gesamten Bereich der Medizin tätig werden können, ohne je einen Patienten gesehen zu haben, ist Ärzten die eigenständige Behandlung von Patienten erst nach erfolgreich abgeschlossener Facharztausbildung erlaubt und auch dann nur beschränkt auf das jeweilige Fachgebiet. Inhalte und Dauer des Studiums (mindestens 6 Jahre) und der Facharztausbildung (5 bis 6 Jahre) sind festgelegt, der Abschluss erfolgt durch eine Staatsprüfung bzw. eine Prüfung vor der zuständigen Ärztekammer. Hinzu kommt, dass zahlreiche für Ärzte geltende Bestimmungen, die der Patientensicherheit dienen, für den Heilpraktikerbereich nicht gelten: z.B. eine gesetzlich geregelte Aufklärungs- und Dokumentationspflicht, eine Fortbildungspflicht oder der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung. So ergibt sich ein deutliches Missverhältnis zwischen den Ausbildungsstandards der Heilpraktiker einerseits und deren Tätigkeitsbefugnissen andererseits. Besonders absurd erscheint in diesem Zusammenhang, dass Ärzte nach dem Wortlaut des Gesetzes (und der einschlägigen Rechtsprechung) die Heilkunde unter der Bezeichnung „Heilpraktiker“ nicht ausüben dürfen (Zahnärzte dagegen schon). Der Beruf des Heilpraktikers ist somit gerade jenen Personen verwehrt, die als einzige eine geregelte Ausbildung in der Heilkunde absolviert und eine entsprechende Staatsprüfung erfolgreich abgelegt haben.

Besonders problematisch erscheint dabei, dass durch die staatliche Anerkennung von Heilpraktikern als Ausübende der „Heilkunde“ sowie durch die gesetzlich festgelegte Berufsbezeichnung „Heilpraktiker“ in der Bevölkerung der Eindruck erweckt wird, dass es sich bei Heilpraktikern um Personen handelt, die – analog den Ärzten – eine geregelte Ausbildung durchlaufen und eine staatliche Prüfung absolviert und sich dadurch besondere Kompetenz und fundierte Qualifikation erworben haben. Denn staatliche Zulassungsverfahren haben gerade in Deutschland die Funktion, bestimmte Mindeststandards zu garantieren, was jedoch bei den Heilpraktikern gerade nicht der Fall ist. Den meisten Patienten dürfte dieser Umstand nicht bekannt sein. Sie gehen im Gegenteil davon aus, dass die staatliche Zulassung – wie in anderen Bereichen auch – zur Minimierung der Risiken einen hohen Qualitätsstandard garantiert. Verstärkt wird dieser – unzutreffende – Eindruck dadurch, dass private Krankenversicherungen und teilweise auch gesetzliche Krankenkassen die Kosten für die Behand-

lung durch Heilpraktiker übernehmen. Ärzte erhalten demgegenüber eine Kassenzulassung nur nach absolvierter Facharztprüfung (mithin einer Ausbildungsdauer von mindestens 11 Jahren) und auch nur unter der Auflage, dass sie in regelmäßigen Zeitabständen ihre kontinuierliche Fortbildung nachweisen.

Während somit in der Heilkunde nach wie vor ein Dualismus – mit extrem divergierenden Qualitätsstandards – besteht, wurde dieser im Bereich der Zahnheilkunde durch den Gesetzgeber bereits 1952 beseitigt. Seinerzeit wurde der Beruf des Dentisten abgeschafft – und das obwohl dieser eine geregelte Ausbildung mit einer Mindesdauer von 6 Jahren voraussetzte. Mit der Einführung des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG) wurde festgelegt, dass nur derjenige die Zahnheilkunde ausüben darf, der die Approbation als Zahnarzt besitzt. Die Ausübung der Zahnheilkunde ist somit ausschließlich Zahnärzten gestattet und anderen Personen – wie etwa Heilpraktikern – verwehrt. Der Gesetzgeber hat somit in diesem Bereich für die Behandler ein einheitliches Ausbildungs- und Qualifikationsniveau festgelegt, während dies für den übrigen Bereich der Humanmedizin nicht der Fall ist. Hier gibt es neben den ärztlichen Behandlern mit definierter Ausbildung und Prüfung Heilpraktiker, die keinerlei fachliche Qualifikation aufweisen müssen. Besonders absurd erscheint dabei, dass der Gesetzgeber gerade im Bereich der Zahnheilkunde mit seinem beschränkten Gefährdungspotential bei fehlerhafter Behandlung ein einheitlich hohes Qualifikationsniveau festgelegt hat, während er im Bereich der Allgemeinmedizin mit weitaus höherem Gefährdungspotential auf ein solches Qualifikationsniveau verzichtet und die Behandlung durch Personen ohne geregelte Ausbildung und Kenntnisprüfung zulässt.

Diese divergierenden Qualitätsstandards widersprechen dem Grundprinzip der Sicherstellung von Mindeststandards in allen Bereichen, in denen Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet werden können. Bei Heilpraktikern besteht ein eklatantes und inakzeptables Missverhältnis zwischen kaum regulierter Ausbildung und Qualifikation einerseits und umfassenden Tätigkeitsbefugnissen andererseits.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Hält die Landesregierung die Zulassung von Heilpraktikern ohne geregelte Ausbildung und Kenntnisprüfung, wie sie derzeit praktiziert wird, noch für zeitgemäß, insbesondere vor dem Hintergrund, dass durch die behördliche Zulassung und die geschützte Berufsbezeichnung „Heilpraktiker“ der Bevölkerung der – unzutreffende – Eindruck vermittelt wird, dass diese eine geregelte Ausbildung durchlaufen und eine staatliche Prüfung absolviert haben?

Die Landesregierung hält es für überdenkenswert, dass Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker entsprechend der bundesgesetzlichen Regelungen, lediglich aufgrund einer Überprüfung und ohne geregelte staatliche Ausbildung, die Heilkunde ausüben dürfen. Dessen ungeachtet gibt es eine große Zahl von Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern, die ihren Beruf in seriöser Art und Weise ausüben.

Frage 2. Sieht die Landesregierung einen Widerspruch darin, dass die Zahnheilkunde ausschließlich approbierten Zahnärzten vorbehalten ist, während die allgemeine Heilkunde nicht nur von Ärzten, sondern auch Heilpraktiker ohne geregelte Ausbildung ausgeübt werden kann?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 3. Gibt es Überlegungen in der Landesregierung, im Bundesrat – ggf. in Abstimmung mit der Bundesregierung oder den Regierungen anderer Bundesländer – aktiv zu werden mit dem Ziel, die derzeit gültige gesetzliche Regelung des Heilpraktikergesetzes zu ändern?

Die Überarbeitung des Heilpraktikergesetzes – hierbei handelt es sich um ein Bundesgesetz – befindet sich schon seit längerer Zeit in der Diskussion. So hatte die 91. Gesundheitsministerkonferenz die dringende Reformbedürftigkeit des Heilpraktikerwesens festgestellt und die Bundesregierung aufgefordert, entsprechend tätig zu werden. Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium für Gesundheit Ende 2019 ein „Rechtsgutachten zum Heilpraktikerrecht“ ausgeschrieben. In diesem Gutachten wird das Heilpraktikerrecht einschließlich der dazu ergangenen Rechtsprechung umfassend aufgearbeitet und geklärt werden, ob und welchen rechtlichen Gestaltungsspielraum der Bundesgesetzgeber im Falle einer Reform des Heilpraktikerrechts zur Stärkung der Patientensicherheit hätte. Bei Vorliegen der Ergebnisse werden Bund und Länder diese fachlich diskutieren und die entsprechenden Änderungen auf den Weg zu bringen haben.

Frage 4. Falls zutreffend: Welche Änderungen bzw. Neuregelungen verfolgt die Landesregierung dabei und wie ist der aktuelle Stand?

Siehe Antwort zu Frage 3.

Wiesbaden, 28. August 2020

Kai Klose